OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351735/2/Bm/TO

Datum:
Linz, 17. Dezember 2025

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde der A__, gegen Spruchpunkt III. des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 08.09.2025, GZ: BHKISO-2018-327012/88-HE, betreffend Rückforderung einer gewährten Leistung der Sozialhilfe nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern Folge gegeben, als bei der Berechnung des Sozialhilfeanspruchs für den Monat Juni 2025 der Betrag in der Höhe von 1.263,78 Euro nicht anzurechnen ist.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf (in der Folge: belangte Behörde) vom 08.09.2025, GZ: BHKISO-2018-327012/88-HE, erging folgender Spruch:

„I. Ihnen wird ab 01.10.2025 Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs in Form von monatlichen Leistungen wie folgt zuerkannt:

a) Für A__, geb. tt.mm.jjjj:
Richtsatz für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 Oö. SOHAG.
Zuschlag für alleinerziehende Personen für 2 minderjährige Personen gemäß § 7 Abs. 3 Oö. SOHAG.

Die Leistung ist bis 31.10.2025 befristet.

II. Als eigene Mittel sind einzusetzen:

a) A__, geb. tt.mm.jjjj:
- Kinderbetreuungsgeld (ÖGK)
- Wohnbeihilfe (Land OÖ)
- Sonstiges Einkommen (Familienbonus Plus Hälfteanteil)

III. Die Ihnen am 12.03.2025 zugeflossene Gutschrift ‚Einkommensteuerrückzahlung FA Österreich - Kirchdorf/Perg/Steyr‘ in Höhe von 774,00 € und die am 10.06.2025 zugeflossene Gutschrift ‚B__‘ in Höhe von 1.300 € stellen ein anrechenbares Einkommen im jeweiligen Zuflussmonat März 2025 bzw. Juni 2025 dar.

Rechtsgrundlagen:
- §§ 5 bis 7, 12 - 16, 20, 24 und 40 Abs. 1 Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idgF.“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

Begründend wird ausgeführt, dass es sich bei der auf der vorgelegten Umsatzliste ersichtlichen Einkommensteuergutschrift vom 12.03.2025 in Höhe von 774 Euro und bei der Überweisung des B__ vom 10.06.2025 in Höhe von 1.300 Euro um Gutschriften handeln würde, bei deren Anrechnung im Zuflussmonat März 2025 bzw. Juni 2025 keine Sozialhilfeleistungen mehr erforderlich gewesen wären.

I.2. Gegen Spruchpunkt III. dieses Bescheides erhob die Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) rechtzeitig Beschwerde und brachte dabei Folgendes (wortwörtlich wiedergegeben) vor:

„Im Bescheid wurde eine Gutschrift in Höhe von € 1.300,00 als Einkommen von mir berücksichtigt. Dabei handelt es sich jedoch nicht um eine Einnahme meinerseits, sondern um einen durchlaufenden Betrag:
Mein Stiefvater, Herr B__, hat online einen Pool bestellt und mich gebeten, die Bestellung für ihn abzuwickeln, da er dies selbst nicht konnte. Das Geld wurde mir von ihm überwiesen, um den Kauf in seinem Auftrag zu tätigen.

Somit handelt es sich nicht um Einkommen, das mir tatsächlich zur Verfügung stand oder das meinen Lebensunterhalt deckte.

Beweismittel werde ich mitschicken und falls notwendig wird Herr B__ eine eidesstaatliche Erklärung schreiben.

Ich beantrage daher, den Bescheid insofern abzuändern, dass die Gutschrift in Höhe von € 1.300 nicht als mein Einkommen berücksichtigt wird und der festgestellte Überbezug entsprechend reduziert wird.“

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 03.10.2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden, da die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 EMRK, noch Art. 47 GRC entgegensteht. Im Übrigen haben weder die Behörde, noch die Bf eine mündliche Verhandlung beantragt, obwohl der angefochtene Bescheid den Hinweis enthält, dass die Bf das Recht habe, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine öffentliche mündliche Verhandlung zu beantragen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 07.10.2024, GZ: BHKISO-2018-327012/81, wurden der Bf ab 27.09.2024 befristet bis 30.09.2025 Leistungen der Sozialhilfe zuerkannt.
Am 12.03.2025 erfolgte vom Finanzamt für die Bf eine Einkommensteuerrückzahlung in Höhe von 774 Euro.
Im Juni 2025 wurde die Bf von ihrem Stiefvater, B__, mit dem Online-Kauf eines Pools für seinen Garten beauftragt. Am 10.06.2025 erfolgte von ihm für die

Anschaffung des Pools eine Überweisung in Höhe von 1.300 Euro auf das Konto der Bf. Die Kosten des Pools haben sich auf 1.263,78 Euro belaufen. Von der Bf wurde noch am selben Tag dieser Kaufpreis über das PayPal-Konto für die Bestellung des Pools überwiesen. Der Pool steht nicht in Verwendung der Bf.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt, aus den Umsatzlisten des Kontos der Bf und dem Beschwerdevorbringen. Aus den Kontobewegungen ist ersichtlich, dass die Bf im März 2025 vom Finanzamt Österreich - Kirchdorf/Perg/Steyr am 13.03.2025 eine Gutschrift „Einkommensteuerrückzahlung“ erhalten hat. Die Feststellung, dass die Bf für ihren Stiefvater eine Online-Bestellung für einen Pool vorgenommen hat und sie dafür von ihm 1.300 Euro über das Konto erhalten hat, wovon 1.263,78 Euro umgehend von ihr weiterüberwiesen wurden, ergibt sich ebenso aus der Einschau in die Kontoliste der Bf sowie die im Beschwerdeverfahren vorgelegten Screenshots von der Beauftragung zum Online-Kauf des Pools für Herrn B__ samt der Überweisung des Rechnungsbetrages vom PayPal-Konto der Bf.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF LGBl. Nr. 107/2022, lauten:

„§ 14
Berücksichtigung von Leistungen Dritter und eigenen Mitteln

(1) Bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe sind alle zur Deckung der eigenen Bedarfe zur Verfügung stehende Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen anzurechnen.

(2) Zu den Leistungen Dritter im Sinn des Abs. 1 zählen auch sämtliche öffentliche Mittel zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs sowie jener Teil des Einkommens der im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen angehörigen Person oder der Lebensgefährtin bzw. des Lebensgefährten sowie volljähriger Kinder, der eine für diese Person gemäß § 7 vorgesehene Bemessungsgrundlage übersteigt.

(3) Leistungen der Sozialhilfe sind nur dann zu gewähren, wenn die diese Leistungen geltend machende hilfesuchende Person bedarfsdeckende Ansprüche gegen Dritte verfolgt, soweit dies nicht offenbar aussichtslos oder unzumutbar ist. Die Zulässigkeit einer unmittelbar erforderlichen Unterstützung bleibt unberührt. Die Ansprüche sind auf Verlangen des zuständigen Trägers der Sozialhilfe diesem zur Rechtsverfolgung zu übertragen.

(4) Leistungen, die auf Grund des AlVG erbracht werden, sind auf Leistungen der Sozialhilfe anzurechnen. Ansprüche, die der bezugsberechtigten Person auf Grund des AlVG grundsätzlich zustehen, aber auf Grund eines zurechenbaren Fehlverhaltens der bezugsberechtigten Person verloren gehen, dürfen nur zur Deckung des notwendigen Wohnbe-

darfs der mit der bezugsberechtigten Person im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen und höchstens im Ausmaß von 50 % des Differenzbetrags durch Leistungen der Sozialhilfe ausgeglichen werden.

§ 15
Ausnahmen vom Einsatz des eigenen Einkommens und von Leistungen Dritter

(1) Die Familienbeihilfe (§ 8 Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376/1967, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 24/2019), der Kinderabsetzbetrag (§ 33 Abs. 3 Einkommensteuergesetz 1988 - EStG 1988, BGBl. Nr. 400/1988, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2018), die Absetzbeträge gemäß § 33 Abs. 4 Einkommensteuergesetz 1988 - EStG 1988, BGBl. Nr. 400/1988, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2018, das Pflegegeld nach bundesrechtlichen Vorschriften oder andere pflegebezogene Geldleistungen und Leistungen nach § 11 sind nicht anzurechnen. Keiner Anrechnung unterliegen auch freiwillige Geldleistungen der freien Wohlfahrtspflege oder Leistungen von Dritten, die ohne rechtliche Verpflichtung erbracht werden, es sei denn, diese Leistungen werden bereits für einen ununterbrochenen Zeitraum von vier Monaten gewährt oder erreichen ein Ausmaß, sodass keine Leistungen der Sozialhilfe mehr erforderlich wären. (Anm: LGBl.Nr. 107/2022)

[...]

§ 28
Anzeige- und Rückerstattungspflicht

(1) Die hilfesuchende oder bezugsberechtigte Person (bzw. deren gesetzliche Vertretung) hat jede ihr bekannte Änderung der für die Hilfeleistung maßgeblichen Umstände, sowie maßgebliche Umstände im Sinn des § 17, unverzüglich nach deren Eintritt oder Bekanntwerden, längstens aber binnen zwei Wochen, bei jener Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen, die über die Leistung der Sozialhilfe abgesprochen hat. (Anm: LGBl.Nr. 107/2022)

(2) Hilfesuchende oder bezugsberechtigte Personen, denen Sozialhilfe
1. wegen Verletzung der Anzeigepflicht nach Abs. 1 oder
2. auf Grund des bewussten Verschweigens von Einkünften bzw. sonstiger anrechnungspflichtiger Leistungen oder auf Grund einer bewusst fehlerhaften oder unvollständigen Angabe der eigenen Einkommens-, Vermögens- und Wohnverhältnisse

zu Unrecht zugekommen ist, haben diese rückzuerstatten oder dafür angemessenen Ersatz zu leisten. Rückerstattungspflichten nach Z 2 unterliegen nicht der Verjährung.

(3) Der Träger der Sozialhilfe, der Hilfe geleistet hat, kann - sofern sein Anspruch nicht ohnehin anerkannt wird - über die Rückerstattung einen Vergleichsversuch mit der ersatzpflichtigen Person vornehmen. Einem Vergleich über die Rückerstattung kommt, wenn er von der Behörde beurkundet wird, die Wirkung eines gerichtlichen Vergleichs zu.

(4) Wird ein Vergleichsversuch nicht unternommen oder kommt ein Vergleich im Sinn des Abs. 3 nicht zustande, ist auf Antrag des Trägers der Sozialhilfe über die Rückerstattung von der Behörde mit schriftlichem Bescheid abzusprechen. Dabei kann auch ausgesprochen

werden, dass die Rückerstattung in Form einer Kürzung der laufenden Leistungen der Sozialhilfe im Ausmaß von bis zu 50 % erfolgt.

(5) Die Rückerstattung kann in angemessenen Teilbeträgen bewilligt werden, wenn sie auf andere Weise nicht möglich oder der rückerstattungspflichtigen Person nicht zumutbar ist.

(6) Die hilfesuchende bzw. bezugsberechtigte Person (bzw. deren gesetzliche Vertretung) ist anlässlich der Hilfeleistung nachweislich auf die Pflichten nach Abs. 1 und 2 hinzuweisen.

(7) Eine Rückerstattungspflicht besteht auch für Überbezüge im Sinn des § 13 Abs. 4, deren Abrechnung auf Grund der Einstellung der Leistung oder auf Grund der Wertgrenze nicht durch Einbehaltung von Leistungsbestandteilen durchgeführt werden kann, sowie für eine zu Unrecht bezogene Soforthilfe im Sinn des § 25 Abs. 4.

(8) Die Geltendmachung von Rückerstattungsansprüchen für Leistungen der Sozialhilfe, bei denen das Land Träger der Sozialhilfe ist, obliegt den Bezirksverwaltungsbehörden."

III.2. Verfahrensgegenständlich wendet sich die Bf nur gegen die bei der Berechnung der Sozialhilfeleistung erfolgte Anrechnung der Überweisung in Höhe von 1.300 Euro als Einkommen. Es ist daher zu prüfen, ob es sich bei dieser Überweisung durch den Stiefvater an die Bf um eine Leistung Dritter handelt, die im Sinne des § 14 Abs. 1 bei der Bemessung der Sozialhilfeleistungen zu berücksichtigen ist oder in die Ausnahmebestimmung des § 15 Abs. 1 Oö. SOHAG fällt.

Vorweg ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei den Leistungen der Sozialhilfe um kein arbeitsloses Grundeinkommen handelt. Leistungen der Sozialhilfe sind aufgrund des in § 3 Abs. 3 Oö. SOHAG normierten Subsidiaritätsprinzips subsidiär und nur insoweit zu gewähren, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann. Auch der Verwaltungsgerichtshof hat diesbezüglich ausgesprochen, dass das Prinzip der Subsidiarität ein tragender Grundsatz des Mindestsicherungsrechts bzw. nunmehr des Sozialhilferechts ist (VwGH 24.02.2016, Ra 2015/10/0047). Der Grundsatz der Subsidiarität zur Unterstützung von Hilfsbedürftigen durch Leistungen der öffentlichen Hand war bereits dem vormaligen Fürsorgerecht immanent (vgl. VwGH 28.04.1966, 853/64; 26.03.1974, 1130/72) und wurde vom Fürsorge- in das Sozialhilferecht und in weiterer Folge in das Mindestsicherungsrecht bzw. nunmehr wiederum in das Sozialhilferecht übernommen.

Diesen Grundsatz der Subsidiarität von Leistungen der Sozialhilfe konkretisiert § 14 Oö. SOHAG. Demnach sind bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe auch zur Verfügung stehende Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen anzurechnen.

Der Einkommensbegriff der Sozialhilfe ist aufgrund der strengen Subsidiarität grundsätzlich ein umfassender. Aus welchem Rechtstitel die Mittel zur Verfügung stehen, ist unerheblich. Demnach sollen alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert, sofern sie vom Gesetz nicht ausdrücklich ausgenommen sind, Einkommen sein. Sie müssen der hilfesuchenden Person allerdings tatsächlich zufließen, d.h. der Bf zur eigenen Verwendung zur Verfügung stehen (vgl. VwGH 30.09.1997, 97/08/0017; 18.03.2003, 2001/11/0091).
Ausnahmen vom Einsatz des eigenen Einkommens und von Leistungen Dritter normiert § 15 Oö. SOHAG. Demnach sind freiwillige Geldleistungen der freien Wohlfahrtspflege oder Leistungen von Dritten, die ohne rechtliche Verpflichtung erbracht werden, es sei denn, diese Leistungen werden für einen ununterbrochenen Zeitraum von vier Monaten gewährt oder erreichen ein Ausmaß, sodass keine Leistungen der Sozialhilfe mehr erforderlich wären, von der Anrechnung ausgenommen.

Aus den Feststellungen ergibt sich, dass die Bf am 10.06.2025 vom Stiefvater eine Überweisung in Höhe von 1.300 Euro zur Abwicklung des Kaufes eines Pools für den Garten vom Stiefvater erhalten hat und ein Betrag von 1.263,78 Euro umgehend für die Bezahlung des Pools von ihr weiterüberwiesen wurde. Damit steht fest, dass der Bf die Geldleistung in Höhe von 1.263,78 Euro im Sinne der oben genannten VwGH-Judikatur nicht zur eigenen Verwendung zur Verfügung stand und demnach bei der Berechnung der Sozialhilfeleistung nicht zu berücksichtigen ist. Mangels gegenteiliger Beweise ist davon auszugehen, dass der Differenzbetrag von 1.263,78 Euro zu 1.300 Euro von der Bf nicht weiterüberwiesen wurde und ihr zur Verfügung gestanden ist. Zusammenfassend ist nur dieser Differenzbetrag als finanzielle Zuwendung und folglich als Einkommen der Bf zu werten.

Aus den angeführten Sach- und Rechtsgründen war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung beruht auf konkreten, einzelfallbezogenen Sachverhaltsfeststellungen und der konkreten Beweiswürdigung im vorliegenden Fall und ist damit nicht verallgemeinerungsfähig. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier